

3037 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungssrechts-Änderungsgesetz 1986 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 17. Novelle zum Herresversorgungsgesetz)

Die Hinterbliebenenversorgung nach den Geschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v.H. ist im Kriegsopferversorgungsgesetz und im Heeresversorgungsgesetz an strengere Voraussetzungen gebunden als die vergleichbare Regelung in der Opferfürsorge. Der gegenständliche Gesetzesbeschuß sieht nun eine entsprechende Anpassung an die im Opferfürsorgegesetz vorgesehene Regelung vor.

Weiters enthält die Regierungsvorlage eine Neuregelung der laufenden Anpassung der nach Bemessungsgrundlagen berechneten Renten in der Heeresversorgung. Dadurch soll nunmehr im Hinblick auf die durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 484/1984, vorgesehene Berücksichtigung der Zahl der Arbeitslosen bei Festsetzung des Anpassungsfaktors erreicht werden, daß die Rentenleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz nicht mit einem höheren Faktor angepaßt werden als die vergleichbaren Renten und Pensionen in der Allgemeinen Sozialversicherung.

Ferner sollen jene Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz, die dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 nachgebildet sind, künftighin durch Verweisung auf das Kriegsopferversorgungsgesetz geregelt werden. Außerdem sollen Regelungen in das Heeresversorgungsgesetz aufgenommen werden, die der Verbesserung des Rechtsschutzes der Versorgungsberechtigten sowie der Verbesserung des Ermittlungsverfahrens dienen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

**3037 d.B.****- 2 -**

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungssrechts-Änderungsgesetz 1986 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 17. Novelle zum Herresversorgungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 11 14

Margaretha Obenaus  
Berichterstatter

Steinle  
Obmann